

- Finanzen -

- Abfallwirtschaft-

UW

Stellungnahme zur beabsichtigten Beanstandung des Kreistagsbeschlusses durch das Innenministerium des Landes Niedersachsen in Sachen Biotonne vom 14.03.2016

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 beschlossen, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg keine separate Erfassung von Bioabfällen aus Haushaltungen einführen wird. Dieser Beschluss wurde seitens der Verwaltung zu rechtlichen Überprüfung an das Innenministerium (MI) des Landes Niedersachsen weitergeleitet.

Das MI als Kommunalaufsicht hat aufgrund des hiesigen Berichtes vom 21.03.2016 (nach Stellungnahme durch das Nds. Umweltministerium (MU)) einen **offenkundigen** Rechtsverstoß gegen § 11 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festgestellt, so dass ein Absehen von der Beanstandung nicht in Betracht kommt.

Eine solche Beanstandung ist ein Verwaltungsakt und soll nach dem Kommentar Blum u.a. zum Kommunalverfassungsrecht- Randnummer 12 zu § 173 NKomVG durch eine Anstoßfunktion geprägt sein. Sie soll der Kommune Gelegenheit zur internen Selbstkorrektur geben. Zur vollständigen Fehlerbeseitigung gehört auch die Aufhebung des rechtswidrigen Beschlusses durch die Kommune.

Das Antwortschreiben des MI ist an die Mitglieder des KT weitergeleitet worden.

In dem Schreiben wird ausgeführt, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg als öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 11 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur getrennten Sammlung der überlassungspflichtigen Bioabfälle verpflichtet ist. Weiterhin wird Artikel 22 Satz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG – Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL) – erwähnt. Dieser besagt, dass die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen treffen sollen um u.a die getrennte Sammlung von Bioabfällen zum Zwecke der Kompostierung und Vergärung durchzuführen.

Weder der § 11 des KrWG noch der Artikel 22 der AbfRRL geben vor, wie diese Maßnahmen aussehen müssen. D.h., die Biotonne ist nicht unbedingt erforderlich.

Dabei wird durch § 11 Abs. 1 KrWG das „Wie“, also die konkrete Art und Weise der getrennten Erfassung von Bioabfällen, nicht näher geregelt, so dass in diesem Bereich die örtlichen Besonderheiten und Gewohnheiten bei der Ausgestaltung und Umsetzung Berücksichtigung finden können. Zulässig ist demnach eine Erfassung über die Biotonne, eine Sacksammlung, die Erfassung über dezentrale Bio-Depotcontainer, Wertstoffhöfe oder Kompostierungsanlagen. Den kommunalen Körperschaften wird demnach ein Gestaltungsspielraum eingeräumt, wie die separate Erfassung ausgestaltet werden soll.

Für diese Auslegung spricht auch, dass im Antwortschreiben des MI erwähnt wird, dass die Sammlung auch im Sack- oder Bringsystem in eine Prüfung, ob und wie die Erfassung der Bioabfälle erfolgen soll, einbezogen werden muss. Erst wenn alle Prüfungen ergeben haben, dass die Kosten bei der Einführung einer Bioabfallsammlung außer Verhältnis zu den sonst anfallenden Kosten der Abfallentsorgung stehen, kann im konkreten Einzelfall die wirtschaftliche Zumutbarkeit in Frage gestellt werden. Die von der Verwaltung berechneten Gebührensteigerungen von 30-42% für eine Erfassung mittels Biotonne werden in dem Schreiben des MI nicht erwähnt.

Eine ökologische Betrachtung hat das MI in Zusammenarbeit mit dem Umweltministerium (MU) nicht vorgenommen. In dem Gutachten der Fa. ATUS zur separaten Erfassung von Bioabfällen aus dem Jahr 2013 wird diesem Bereich eine Schlüsselrolle zugewiesen. Nur bei Einführung der sogenannten Kaskadennutzung der Bioabfälle (Vergärung zum Zwecke der Energieerzeugung, anschließend Kompostierung der Gärreste) kann ein ökologischer Vorteil im Falle des Landkreises Lüchow-Dannenberg eintreten.

Zitat aus dem Gutachten:

Es wurde festgestellt, dass die getrennte Erfassung von Bioabfällen und deren Verwertung nur bei hochwertigen Vergärungsvarianten, die jedoch vom Gesetzgeber nicht vorgegeben werden, zu sehr geringen ökologischen Vorteilen führen. Bei den übrigen Verwertungsvarianten ergibt sich sogar ein Nachteil gegenüber der energetischen Verwertung in einer Müllverbrennungsanlage, die hinsichtlich der Energieauskopplung dem bundesdeutschen Durchschnitt entspräche.

In wirtschaftlicher Sicht ist die getrennte Bioabfalleffassung mit beträchtlichen Mehrkosten verbunden, denen keine oder in nur bestimmten Konstellationen geringe ökologische Vorteile gegenüber stehen.

Das Schreiben des MI gibt die generelle Betrachtungsweise der geltenden Gesetze und Richtlinien wieder. Eine konkrete Einzelfallbetrachtung der Situation im Landkreis Lüchow-Dannenberg hat nicht stattgefunden.

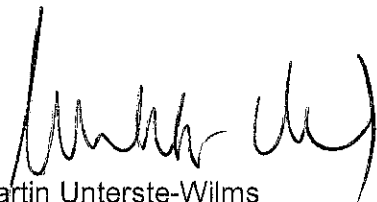
Im Rahmen eines Telefonates am 10.06.16 mit dem zuständigen Sachbearbeiter des MI hat dieser angedeutet, dass das MU im Rahmen des Verfahrens mitgeteilt habe, dass nur zwei Landkreise in Niedersachsen die Vorgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz zur Bioabfallkompostierung bisher nicht umgesetzt haben. MU habe durchklingen lassen, dass es zu gegebener Zeit auf MI zukommen wird, damit von dort weitere kommunalaufsichtliche Maßnahmen gem. § 174 NKomVG (Anordnung und ggf. Ersatzvornahme) ergriffen werden.

Das Schreiben des MI schließt mit der Erwartung, dass der Landkreis Lüchow-Dannenberg bis zum 10.07.2016 eine Stellungnahme abgibt. Hierzu ist es erforderlich, dass die Kreistagsmitglieder das Schreiben des MI diskutieren und anschließend ihre Position bekräftigen oder einen neuen Beschluss bzgl. Sammlung- und Verwertung von Bioabfällen fassen. Aus Sicht der Verwaltung wird der Beschlussvorschlag aus der Vorlage Nr. 2016/264 aufrechterhalten:

Der Landkreis Lüchow-Dannenberg führt zum 01.01.2017 eine separate Erfassung der Bioabfälle aus Haushaltungen ein. Diese erfolgt über eine dezentrale Sammlung. Diese Sammlung soll in den folgenden Jahren weiter ausgebaut werden. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den möglichen Partnern (wie z.B. Maschinenring, Wasserverbänden) Gespräche und Verhandlungen aufzunehmen. Die weitere Verwertung der eingesammelten Bioabfälle ist abzusichern.



Sylvia Erlebach
Fachdienstleitung 20 (Finanzen)



Martin Unterste-Wilms
Fachdienstleitung 70 (Abfallwirtschaft)